

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 03. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2021)

zum Thema:

**Rechte Anschlagsserie in Neukölln (XVII): Extrem rechte Feindeslisten in Berlin und Strafverfolgung**

und **Antwort** vom 18. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und  
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27500  
vom 03. Mai 2021  
über Rechte Anschlagsserie in Neukölln (XVII): Extrem rechte Feindeslisten in Berlin  
und Strafverfolgung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Listen/Datensammlungen von Personen aus dem rechten Spektrum, die über politische Gegner\*innen angelegt wurden, sind der Polizei Berlin in den vergangenen fünf Jahren bekannt geworden? (Bitte aufschlüsseln nach numerischem Umfang und Inhalt der Listen und Art der Sammlung, bspw. digital, handschriftlich, ausgedruckt, öffentlich geführt oder nicht.)

Zu 1.:

Der Polizei Berlin sind in den letzten fünf Jahren nachfolgend tabellarisch aufgeführte, regional bedeutsame Informationssammlungen mit personenbezogenen Daten bekannt geworden:

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt der Informationssammlung</b>	<b>Anzahl Betroffener bezüglich personenbezogener Daten</b>	<b>Art</b>	<b>Urheberschaft</b>
<b>1</b>	Karte mit Asylunterkünften in Berlin	75	digital	NPD
<b>2</b>	Datensammlung im Zusammenhang mit der Neuköllner Anschlagsserie	500	digital	Person der rechten Szene
<b>3</b>	aufgefundener Notizzettel im Zusammenhang mit der Neuköllner Anschlagsserie	14	Notizzettel, handschriftlich	Person der rechten Szene
<b>4</b>	Datensammlung im Zusammenhang mit der Neuköllner Anschlagsserie	400	handschriftlich und ausgedruckt	Person der rechten Szene

Anzumerken ist, dass der Umfang und die Richtigkeit der Datensätze zu den jeweiligen Personen stark variieren und diese überwiegend aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

2. Wie sind die Berliner Behörden jeweils auf die in Frage 1 genannten Listen/Datensammlungen aufmerksam geworden? (Bitte einzeln aufschlüsseln, ob im Rahmen von Hausdurchsuchungen, Datenauswertungen bei Personen aus der extrem rechten Szene, Internet-Monitoring durch die Berliner Sicherheitsbehörden, Hinweise von Betroffenen, etc.)

Zu 2.:

Die in der Antwort zu Frage 1 unter Nr. 1 benannte Informationssammlung wurde im Rahmen eines polizeilichen Internet-Monitorings bekannt. Die in der Antwort zu Frage 1 unter Nr. 2 bis Nr. 4 benannten Informationssammlungen wurden bei Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Ermittlungen zur rechten Anschlagsserie in Neukölln aufgefunden.

3. Wie groß ist der Umfang von Betroffenen, die auf den Datensammlungen aus Frage 1 standen und bereits Opfer rechtsmotivierter Straftaten geworden sind?

Zu 3.:

Eine automatisierte Auswertung von Daten im Sinne der Fragestellung ist der Polizei Berlin nicht möglich, insofern können hierzu keine validen Aussagen getroffen werden.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat, ob und wie die betroffenen Personen jeweils über ihr Vorkommen auf solchen Datensammlungen informiert wurden? (Bitte ausführen, auf welchem Weg und ob allgemeiner oder spezifischer, auf die einzelnen Betroffenen zugeschnittener, Ansprache.)

Zu 4.:

Über eine Nennung auf den unter Frage 1 Nr. 2 bis Nr. 4 benannten Informationssammlungen wurden die Betroffenen persönlich, per Brief oder per E-Mail sowie telefonisch durch die Polizei Berlin informiert. Über eine Nennung auf der unter Frage 1 Nr. 1 benannten Informationssammlung wurden die Betroffenen aufgrund der Allgemeinheit und der öffentlichen Zugänglichkeit der Datensammlung nicht informiert.

5. Wie viele Datensammlungen/Feindeslisten konnten nach Kenntnis des Senats wie vielen konkreten personellen wie strukturellen Urheber\*innen von Datensammlungen/Feindeslisten der vergangenen fünf Jahre zugeordnet werden?
6. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber hinaus über die Urheber\*innen im Hinblick auf politisch rechts motivierte Straftaten und Organisationszugehörigkeiten? (Bitte ausführen.)

Zu 5. und 6.:

Die unter Frage 1 Nr. 1 benannte Informationssammlung ist der Partei NPD zuzuordnen. Die unter Frage 1 Nr. 2 bis Nr. 4 benannten Informationssammlungen sind Personen der rechten Szene Berlins zuzuordnen. Inwieweit weitere Personen bei der Erstellung dieser Informationssammlungen beteiligt waren, ist Gegenstand laufender Ermittlungen. Darüber hinaus gehenden Auskünften zu den Urheberschaften stehen Persönlichkeitsrechte entgegen.

7. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Hintergründe einer im Oktober 2020 bei einer Hausdurchsuchung aufgefundenen Datensammlung bei einer Person aus dem extrem rechten Spektrum?
  - a. Wie lauten die für die Hausdurchsuchung zu Grunde liegenden Tatvorwürfe und wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?
  - b. In welchem Rahmen ist die Person darüber hinaus auch extrem rechter Straftaten verdächtig, die von der BAO Fokus im Rahmen der extrem rechten Anschlagsserie in Neukölln untersucht wurden?

Zu 7. a.-b.:

Zu den Tatvorwürfen, die Gegenstand der Durchsuchung waren, können angesichts der noch laufenden Ermittlungen keine Details mitgeteilt werden. In den von der BAO Fokus bearbeiteten und zur Generalstaatsanwaltschaft Berlin übernommenen Verfahren hat die Person, bei der die Durchsuchung stattgefunden hat, keinen Beschuldigtenstatus.

8. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den Umfang und Aktualität der in Frage 7 genannten Liste? (Bitte aufschlüsseln, nach welcher Art personenbezogener Daten, wie unter anderem Meldeadressen, Geburtsdaten, nach Art des unter anderem festgehaltenen beruflichen, ehrenamtlichen oder politischen Tätigkeitsbereichs und nach welchen Kategorien die Daten strukturiert wurden.)

Zu 8.:

Die Anzahl der in der Liste erfassten Personen beläuft sich auf einen mittleren dreistelligen Bereich. Zu den Personen wurden unterschiedliche Daten gesammelt, zumeist Vor- und Familiennamen. Darüber hinaus wurden zu einer Vielzahl der Personen Geburtsdaten, damalige Wohn- bzw. Meldeanschriften und berufliche Tätigkeiten erfasst. In selteneren Fällen wurden auch die damaligen Mobilfunknummern und ein Zusatz wie „Telefonnummer vorhanden“ vermerkt. Die Personen wurden teilweise Vereinen zugeordnet.

Es befanden sich jedoch auch Auflistungen von Personen ohne erkennbaren Zusammenhang in der Datensammlung.

Anhand aufgefundener, datierter Schriftstücke wird von einer Entstehung vor Ende Januar des Jahres 2015 ausgegangen.

9. Auf welchem Weg wurden alle Betroffenen, die in der in Frage 7 genannten Datensammlung auftauchten, informiert?

Zu 9.:

Die Personen wurden persönlich, per Brief oder per E-Mail sowie telefonisch durch die Polizei Berlin informiert.

10. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Herkunft und das Zustandekommen der in Frage 7 aufgelisteten gesammelten Daten?

Zu 10.:

Bei den Schriftstücken handelt es sich zum größten Teil um Teilabschriften aus der beim Amtsgericht (AG) Charlottenburg – Vereinsregister (VR) – geführten Originalakte von eingetragenen Vereinen mit den Personalien der jeweils handelnden Mitglieder zu einem bestimmten Ereignis. Dem AG Charlottenburg – VR – zwingend mitzuteilende Ereignisse und damit auch einsehbar sind neben der Vereinsgründung, Satzung, Gründungsmitglieder, Notar auch solche, die sich unmittelbar auf die Vereinsführung und Verantwortlichkeiten eines Vereins auswirken.

11. Wie viele handschriftlich verfassten Datensammlungen/Feindeslisten mit Daten von jeweils wie vielen Personen wurden im Rahmen der Ermittlungen in der rechten Neuköllner Anschlagserie bei Tatverdächtigen aufgefunden?

Zu 11.:

Insgesamt wurden durch die Polizei Berlin zwei handschriftlich gefertigte Datensammlungen, zu einer mittleren dreistelligen Personenanzahl beschlagnahmt.

- a. Mit welchen weiteren Hinweisen, Vermerken etc., die über die reinen personenbezogenen Daten hinausgehen, sind die handschriftlichen Listen gegebenenfalls versehen?

Zu 11a.:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 8 verwiesen. Weitere Einträge wurden bisher nicht festgestellt.

- b. Zu welchem Datum wurden die handschriftlichen Listen jeweils sichergestellt und zu welchem Datum oder in welchem ungefähren Zeitraum wurden sie nach Kenntnis des Senats verfasst?

Zu 11 b.:

Die handschriftlich gefertigten Listen konnten im Oktober des vergangenen Jahres und im Herbst 2018 durch die Polizei Berlin beschlagnahmt werden. Anhand aufgefundener, datierter Schriftstücke wird von einer Entstehung vor Ende Januar des Jahres 2015 ausgegangen.

12. Gilt Sebastian T., als einer der Haupttatverdächtigen der Neuköllner Anschlagsserie, nach gegenwärtigem Stand als tatsächlicher Verfasser oder Mitverfasser von einer oder mehreren derartigen handschriftlich verfassten Datensammlungen/Feindeslisten?
  - a. Wenn nein, aus welchen konkreten Gründen nicht?
  - b. Wenn ja, von wie vielen Listen?
13. Wurde die Autoreneigenschaft dieser handschriftlich verfassten Listen mit einem Handschriftabgleich T.s o.Ä. überprüft?
  - a. Wenn ja, mit welchen genauen Ergebnissen?
  - b. Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 12. und 13.:

Hinsichtlich der Zuordnung von Listen zu einer Person nach Auffindeort, bereits veranlassten Schriftgutachten etc. kann einer etwaigen gerichtlichen Klärung nicht vorgegriffen werden.

14. Welche weiteren Ermittlungsschritte hat die Polizei zur Ermittlung der Herkunft der personenbezogenen Daten auf T.s handschriftlich verfassten Listen vor dem Hintergrund unternommen, dass laut Antwort des Senats in Drs. 18/23 596 fünf in T.s Datensammlungen aufgeführte Namen ebenfalls in den rechtswidrigen Datensammlungen des Polizeibeamten K. enthalten waren, der damit im Dezember 2017 Drohbriefe an vermeintliche Linke erstellt und verschickt sowie eine Präsentation mit dem Titel „Nervensägen“ angefertigt hat?
15. Hat die Polizei vor dem Hintergrund dieser Überschneidung von Personendaten in beiden Datensammlungen die Handschrift der handschriftlich verfassten Listen, die im Rahmen der Ermittlungen zur Neuköllner Anschlagsserie aufgefunden wurden, mit den Handschriften des Polizeibeamten K. oder der als Zeugin im Verfahren gegen K. geführten Polizeibeamtin P. verglichen und auf Ähnlichkeiten überprüft?
  - a. Wenn ja, mit wessen Handschriften mit welchen jeweils wie begründeten Ergebnissen?
  - b. Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 14. und 15.:

Die in Rede stehenden Überschneidungen resultieren nicht aus handschriftlichen Aufzeichnungen, sondern aus einem elektronischen Datenfund. Die Prüfung der Beschaffenheit der handschriftlichen Notizen ergab keine Hinweise darauf, dass diese aus dem polizeilichen Datenbestand stammen. Darüber hinaus haben die Ermittlungen keine Hinweise auf weitere Verbindungen zwischen den Datensammlungen ergeben.

16. In der Beantwortung der Drs. 18/27031 führte der Senat für den 20. März 2020 unter dem Vorwurf § 39 StGB den dringenden Verdacht auf, „dass die Tatverdächtigen planten, eine Flüchtlingsunterkunft in Brand zu setzen“.

Zu 16.:

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragestellung auf die als Anlage zur Schriftlichen Anfrage 18/27031 beigefügte Auflistung der Straftaten in Neukölln zu den dort aufgeführten Fragen 1.-3. abzielt. Für den 20. März 2020 ist dort als sog. Zähldelikt § 30 Strafgesetzbuch „Versuch der Beteiligung“ erfasst.

- a. Welche Geflüchtetenunterkunft galt als Ziel der Tatverdächtigen und wurden die Betreiber\*innen bzw. die jeweilige bezirkliche Koordinierungsstelle für die entsprechenden Unterkünfte über die Bedrohungslage informiert? Wenn nein, warum nicht?

Zu 16.a.:

Eine Beantwortung der Frage des Zieles kommt zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sowie zum Schutz vor etwaigen Nachahmungstaten nicht in Betracht.

Die Verantwortlichen der Flüchtlingsunterkunft wurden in geeigneter Weise bezüglich einer Gefährdungssituation sensibilisiert. Zuvor war durch darauf spezialisierte Mitarbeitende der Polizei Berlin eine Gefährdungsbewertung zu dem Objekt erstellt worden.

- b. In welchem Maße steht die geplante Tat im Zusammenhang mit den damals zeitgleich stattfindenden Internationalen Aktionstagen gegen Rassismus?

Zu 16.b.:

Ein Zusammenhang ist nicht ersichtlich geworden. Ein eventuelles Datum einer etwaigen Tatbegehung war nicht absehbar.

- c. Wie viele Tatverdächtige wurden ermittelt und welchen (extrem rechten) Strukturen konnten diese ggf. zugeordnet werden?
- d. In welchem Umfang gehörten oder gehören die Tatverdächtigen des Brandanschlags ebenso zu den Verdächtigen der rechten Anschlagsserie in Neukölln?

Zu 16.c. und 16.d.:

Beschuldigtenstatus hatten fünf Personen. Davon haben zwei Personen Beschuldigtenstatus in weiteren von der BAO Fokus bearbeiteten und zur Generalstaatsanwaltschaft Berlin übernommenen Verfahren.

- e. Welchen Stand haben die Ermittlungen und die Strafverfolgung in diesem Tatvorwurf?

Zu 16.e.:

Das Ermittlungsverfahren ist betreffend sämtlicher Beschuldigten gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

- f. Aus welchen Gründen ist der Sachverhalt nicht in den öffentlichen Polizeimeldungen aufgeführt worden?

Zu 16.f.:

Maßgebliches Kriterium für die Veröffentlichungen in den aktuellen Polizeimeldungen ist unter anderem, dass laufende Ermittlungsverfahren durch eine öffentliche Bekanntgabe nicht gefährdet werden. Dieser Fall hätte jedoch durch eine proaktive und zeitnahe Veröffentlichung in Form einer aktuellen Polizeimeldung eintreten können.

17. Welche Tatvorwürfe wurden oder werden im Rahmen der vom Senator für Inneres und Sport öffentlich so bezeichneten „Al Capone-Methode“ gegen Tatverdächtige der Neuköllner Anschlagsserie mit welchem jeweiligen Verfahrensergebnis geführt?

Zu 17.:

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin werden betreffend den Verfahrenskomplex personenbezogene Ermittlungen dergestalt geführt, dass grundsätzlich sämtliche Verfahren beigezogen, ausgewertet und gegebenenfalls verbunden werden. Eine umfassende Darstellung kommt aufgrund der noch andauernden Ermittlungen nicht in Betracht.

Berlin, den 18. Mai 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport